

- 5 9 3 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse"  
gemäß § 13 Bundesbaugesetz

vom 13. Mai 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 86 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" beschlossen:

1. Der Fuß- und Radweg wird in Höhe der Einwendung in die Straße Krummer Kamp um etwa 3,40 m nach Osten verlegt.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.18 "Dahlgasse", in dem diese Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Anlage dieser Satzung
3. Auf den Flurstücken Nr. 1367 und 1427 (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp" wird die Errichtung einer Garage zugelassen.
4. Andere Bestimmungen, insbesondere die des Bauordnungsrechts, werden durch diese Änderung nicht berührt.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 285) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- und sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBau nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

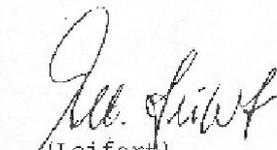
Bekanntmachungsanordnung:

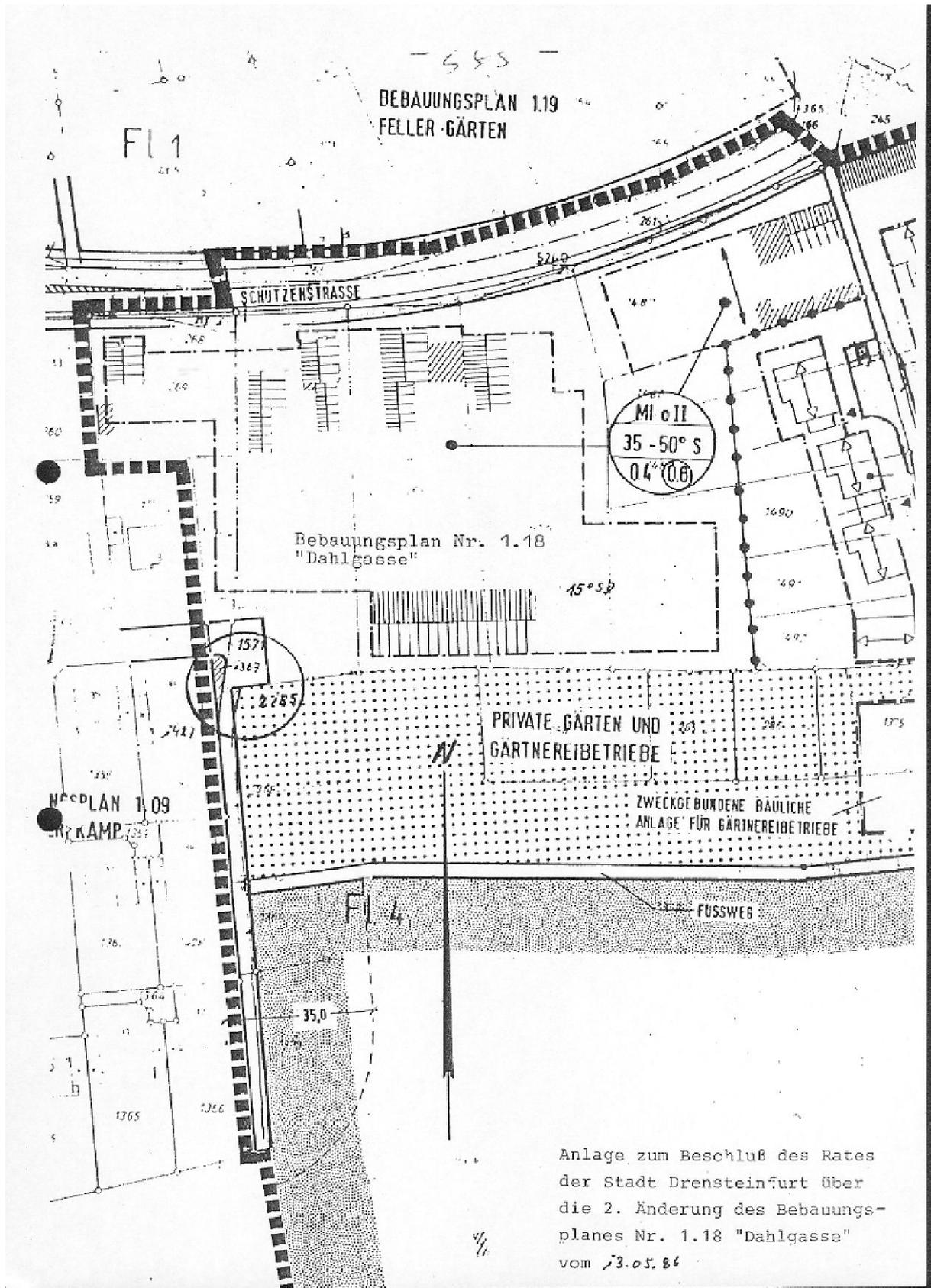
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 13. Mai 1986

  
(Leifert)  
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" vom 13.05.86